

Satzung des Hochschulzentrums für berufliche Lehrkräftebildung (HBL) der Hochschule Neubrandenburg

vom 06.11.2024

Aufgrund des § 2 i.V.m. § 81 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 05. Juli 2002 (LHG M-V – GVOBl. M-V S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S.1018) erlässt der Senat der Hochschule Neubrandenburg folgende Satzung:

§ 1

Gründung Hochschulzentrum für berufliche Lehrkräftebildung

Das Hochschulzentrum für berufliche Lehrkräftebildung der Hochschule Neubrandenburg ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Neubrandenburg nach § 20 der Grundordnung.

§ 2

Aufgaben des Hochschulzentrums für berufliche Lehrkräftebildung

- (1) Das Hochschulzentrum für berufliche Lehrkräftebildung hat die Aufgabe, die berufliche Lehrkräftebildung an der Hochschule Neubrandenburg zu verbessern und weiterzuentwickeln.
- (2) Es koordiniert den Prozess der individuellen Studienplanung, insbesondere für allgemeinbildende Zweifächer in Kooperation mit dem Institut für Berufspädagogik der Universität Rostock und berät Studieninteressierte vor dem Studium sowie Studierende innerhalb des Studiums zu den verschiedenen Studienmöglichkeiten bzw. der Wahl der Zweifächer.
- (3) Zugleich ist es Aufgabe des Hochschulzentrums für berufliche Lehrkräftebildung, in allen die Lehrkräftebildung betreffenden Fragen der Lehre und Forschung zu beraten und zu informieren.
- (4) Das Hochschulzentrum für berufliche Lehrkräftebildung arbeitet den Fachbereichen der berufspädagogischen Studiengänge sowie ggf. den Gremien der Hochschule Neubrandenburg zu allen die Lehrkräftebildung betreffenden Fragen zu.
- (5) Es koordiniert die Zusammenarbeit mit und repräsentiert die Hochschule Neubrandenburg im landesweiten Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB).

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Hochschulzentrums für berufliche Lehrkräftebildung sind

1. alle Hochschullehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Hochschule Neubrandenburg, deren Dienstaufgaben in den Bereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaft liegen;
2. Mitarbeitende, deren Dienstaufgaben überwiegend im Bereich der berufspädagogischen Studiengänge liegen;
3. alle Studierenden, die in den berufspädagogischen Bachelorstudiengängen der Hochschule eingeschrieben sind;

Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

§ 4 Organe

Das Hochschulzentrum für berufliche Lehrkräftebildung besteht aus

- der Konferenz der Fachwissenschaften (§ 5),
- dem Vorstand (§ 6) und
- der/dem Direktor*in und ihrer/seiner Stellvertretung (§ 7).

Sie werden von einer Geschäftsstelle (§ 8) unterstützt.

§ 5 Konferenz der Fachwissenschaften

(1) Der Konferenz der Fachwissenschaften gehören an:

- bis zu 7 Mitglieder nach § 3 Nr. 1 bis 3 je Fachbereich, deren Auswahl durch Beschluss des jeweils zuständigen Fachbereichsrats für zwei Jahre erfolgt, sowie
- jeweils zwei Studierende je berufspädagogischen Studiengang, deren Auswahl jeweils für ein Jahr erfolgt. Sie werden von den Fachschaftsräten der jeweiligen Fachbereiche vorgeschlagen und von den jeweiligen Fachbereichsräten des Fachbereichs durch Beschluss ausgewählt.

(2) Die Konferenz der Fachwissenschaften hat insbesondere die Aufgabe, in grundsätzlichen, fachbereichsübergreifenden Fragen der Aufgaben des Hochschulzentrums für berufliche Lehrkräftebildung Beschlüsse zu fassen.

(3) Die Konferenz der Fachwissenschaften tritt einmal im Semester sowie auf Antrag von fünf ihrer Mitglieder zusammen. Sie wird von der/dem Direktor*in geleitet.

§ 6 Vorstand des Hochschulzentrums für berufliche Lehrkräftebildung

(1) Dem Vorstand des Hochschulzentrums für berufliche Lehrkräftebildung gehören an:

1. die Direktorin oder der Direktor und deren/dessen Stellvertretung,

2. die jeweiligen Studiengangsleitungen und Didaktikprofessuren der berufspädagogischen Bachelor-Studiengänge; bei Nichtbesetzung bestimmt der jeweilige Fachbereich eine*n Vertreter*in,
 3. die jeweiligen Studiengangskoordinator*innen der berufspädagogischen Studiengänge,
 4. mindestens ein studentisches Mitglied der Konferenz der Fachwissenschaften je berufspädagogischen Studiengang, das aus dem Kreis der studentischen Mitglieder der Konferenz der Fachwissenschaften von dieser, für ein Jahr durch Beschluss bestimmt wird,
 5. mit beratender Stimme das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Rektorats sowie die Studiendekan*innen der lehramtsbildenden Fachbereiche
- Die in Ziffer 5. genannten Mitglieder können sich im Einzelfall vertreten lassen.

(2) Neben den Aufgaben nach § 2 gehört die Verwendung der dem Hochschulzentrum für berufliche Lehrkräftebildung zugewiesenen Sachmittel zu den Aufgabenbereichen des Vorstands.

(3) Der Vorstand befasst sich mit fachbereichsübergreifenden Fragen der Studienorganisation für die berufspädagogischen Studiengänge.

§ 7 Direktor*in

(1) Der/die Direktor*in sowie eine Stellvertreterin oder Stellvertreter des bzw. der Direktor*in wird von der Konferenz der Fachwissenschaften aus dem Kreis der, der Konferenz der Fachwissenschaften angehörenden, Professor*innen für jeweils zwei Jahre gewählt.

(2) Der/die Direktor*in hat folgende Aufgaben: Er/Sie

1. vertritt das Hochschulzentrum für berufliche Lehrkräftebildung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Hochschule Neubrandenburg,
2. vertritt gemeinsam mit der Stellvertretung die Hochschule Neubrandenburg im landesweiten Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB),
3. erfüllt die Aufgaben der laufenden Verwaltung des Hochschulzentrums für berufliche Lehrkräftebildung,
4. leitet die Sitzungen des Vorstands und der Konferenz der Fachwissenschaften,
5. führt die Beschlüsse des Vorstands aus,
6. berichtet regelmäßig an die lehramtsbildenden Fachbereiche.

(3) Der/die Direktor*in wird im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter vertreten.

§ 8 Geschäftsstelle

Das Hochschulzentrum für berufliche Lehrkräftebildung verfügt über eine eigene Geschäftsstelle mit einer Geschäftsleitung, die dessen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterstehen den Weisungen der/des Direktor*in. Die Geschäftsstelle steht unter Finanzierungsvorbehalt und kann ihre Tätigkeit nur durchführen, wenn die Finanzierung durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt ist.

§ 9

Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung / Abstimmung

- (1) Die Konferenz der Fachwissenschaften ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Konferenz der Fachwissenschaften zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und erneuten Beratung sollen mindestens drei Werktage liegen.
- (3) Wenn die Konferenz der Fachwissenschaften gehindert ist, zu einer ordentlichen Sitzung zusammenzutreten, kann sie im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, falls diesem Verfahren nicht mehr als 4 Mitglieder der Konferenz der Fachwissenschaften spätestens 5 Tage nach Zuleitung der Unterlagen widersprechen.
- (4) Die Sitzungen der Konferenz der Fachwissenschaften finden in Präsenz, online oder hybrid statt. Die Sitzungen können aus wichtigem Grund auf eine Sitzung in Präsenz beschränkt werden. Dies ist, ohne dass damit eine abschließende Aufzählung verbunden ist, insbesondere der Fall, wenn die Tagesordnung eine geheime Abstimmung über Angelegenheiten vorsieht.
- (5) Beschlüsse gelten als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz der Fachwissenschaften zugestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.
- (6) Der/die Direktorin sammelt die Anträge und stellt diese zur Abstimmung. Liegen mehrere Anträge vor, lässt der/die Direktorin in der Reihenfolge abstimmen, die bei dem weitestgehenden Antrag beginnt. Werden zu einem Antrag Abänderungsanträge gestellt, so ist zuerst über diese abzustimmen.
- (7) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen, sofern nicht die Konferenz der Fachwissenschaften im Einzelfall etwas anderes beschließt. Über Personalangelegenheiten wird ausnahmslos geheim abgestimmt. Über Sachanträge ist auf Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim abzustimmen. Der/die Direktor*in stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Wird von einem Mitglied der Konferenz der Fachwissenschaften die Feststellung des Abstimmungsergebnisses beanstandet, wird die Abstimmung wiederholt.
- (8) Die Absätze in § 9 Absatz 1 bis Absatz 7 gelten für Sitzungen des Vorstandes entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Neubrandenburger Zentrums für berufliche Lehrer*innenbildung der Hochschule Neubrandenburg vom 15.06.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom ... hochschulöffentlich bekannt gemacht am ...

Neubrandenburg, den 22.01.2025

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg**

Prof. Dr. Gerd Teschke